

28. DIE INTERKOMMUNION

In: Fragen der Kirche heute, hg. v. A. Exeler, Würzburg 1971, 50-64.

Wenn die Interkommunion heute ein vielbesprochenes Problem und Gegenstand vielfacher Experimente in unseren Gemeinden ist, dann spricht das sicher für unsere Zeit.¹ Denn wir empfinden mehr als früher die Spaltung der christlichen Kirche als Widerspruch gegen das Vermächtnis Christi. Dieser Skandal wird besonders schmerzlich bewußt an der Unmöglichkeit, miteinander das Abendmahl zu feiern. Die Gemeinschaft von Leib und Blut Christi und die Einheit der Kirche stehen ja in engstem Zusammenhang. "Ist das Brot, das wir brechen, nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir, die Vielen, ein Leib; denn wir alle haben an einem Brote Anteil" (1 Kor 10,16 f.). Auseinandergebrochene Abendmahlsgemeinschaft bedeutet zerbrochene Einheit der Kirche, und Spaltungen innerhalb der Kirche machen unfähig zur rechten Feier des Abendmahls. Das ist in der Geschichte der Christenheit des Westens in den letzten 400 Jahren überaus schmerzlich deutlich geworden. Eine Schande, daß die Christen früherer Zeiten sich allzuleicht damit abgefunden haben. Stürmisch wird daher heute vielfach nach der Interkommunion, d. h. der gemeinsamen Abendmahlsfeier der bisher getrennten Kirchen verlangt.

Doch der Eifer allein kann hier keine Lösung bringen; echte Probleme lassen sich nicht kurzschlüssig abtun. Erst recht darf man das Geheimnis der Eucharistie nicht als Mittel des Protestes mißbrauchen oder gar als Kampfmittel, um die Trennung der bestehenden Kirchen gewaltsam zu beenden. Es gibt heute nicht wenige Gruppen, die meinen, über die Schranken, die der Abendmahlsgemeinschaft oder wenigstens der offenen Kommunion im Wege stehen, sich hinwegsetzen zu dürfen. Klären wir zunächst die Begriffe bzw. einigen wir uns über den Sprachgebrauch. Halten wir uns dabei an das Studiendokument der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom Jahre 1969.² Dieses Dokument verwendet den Begriff "Communio, Gemeinschaft" oder "Koinonia" für die Abendmahlsgemeinschaft im Sinne der vollen Kirchengemeinschaft. Communio bezeichnet danach das von der Ökumenischen Bewegung zu erreichende Ziel: die von Christus gewollte Einheit und Gemeinschaft, zu der die Kirchen aber noch unterwegs sind. Als Teilverwirklichung dieser Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft wird die Zulassung von Angehörigen anderer Kirchen zum Abendmahl oder die offene Kommunion ins Auge gefaßt. Dabei wird unterschieden:

1. Die begrenzte Zulassung oder die begrenzte offene Kommunion. Sie meint die ausnahmsweise gewährte Zulassung von Gliedern einer anderen Kirche zur eigenen Eucharistiefeier;

¹ Aus der reichen Literatur sei genannt: L. Goppelt, Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft nach dem Neuen Testament, in: Koinonia, hg. vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Berlin 1957, 24-33; W. Elert, Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der Alten Kirche, Berlin 1954; DERS., Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der Alten Kirche, in: Koinonia, 57-78; L. v. Hertling, Communio und Primat, in: Una Sancta 17(1962) 92-125; J. Hamer, L'église est une communion, Paris 1962; J. Blank, Eucharistie und Kirchengemeinschaft nach Paulus, in: Una Sancta 23 (1968) 172-183; A. Völker, Einheit der Kirche und Gemeinschaft des Kultes *Analecta Gregoriana* 171, Rom 1969; J.-J. V. Almen, Oekumene im Herrenmahl, Kassel 1968; V. Vajta, Interkommunion – mit Rom?, Göttingen 1969; H. W. Reissner, Interkommunion – Weg oder Ziel?, Leutesdorf 1969; E. Stakemeier, Interkommunion als oekumenisches Problem, in: Lebendiges Zeugnis (März 1970, Paderborn) 64-84; E. Walter, Die Sakramente Christi – einend oder trennend?, in: Gemeinde des Herrn, 83. Deutscher Katholikentag, Paderborn 1970, 302-3 22. Im Manuskript lag vor: K. Lehmann, Dogmatische Vorüberlegungen zum Problem "Interkommunion". Vortrag gehalten vor dem Ökumenischen Arbeitskreis evgl. u. kath. Theologen März 1970 in Tutzing.

² Interkommunion oder Gemeinschaft? Auf dem Wege zur Gemeinschaft in der Eucharistie. Ein Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, in: ÖR 18 (1969) 574-592, S. 592.

2. die allgemeine Zulassung oder offene Kommunion. Diese wird von einer Reihe protestantischer Kirchen geübt, die getaufte und abendmahlsberechtigte Glieder anderer Kirchen zum Abendmahl einladen;

3. die gegenseitige Zulassung von Mitgliedern getrennter Kirchen zur Abendmahlsfeier, auch gegenseitige offene Kommunion genannt. Dies ist die eigentliche Interkommunion.

4. Konzelebration liegt dann vor, wenn Geistliche verschiedener Konfessionen bei gelegentlichen Zusammenkünften von Gliedern ihrer Kirche gemeinsam die Abendmahlsfeier leiten und die Worte des Einsetzungsberichtes sprechen. Diese Form, sofern sie mit katholischen Amtsträgern gefeiert wird, muss dem protestantischen Teil besonders problematisch sein, weil sie als eine Bemäntelung katholischer Bedenken gegenüber der Vollmacht ihres Amtes bzw. der Gültigkeit ihrer Abendmahlsfeier verstanden werden könnte.

5. Von Interzelebration kann dann geredet werden, wenn getrennte Kirchen bereit sind, gegenseitig den Trägern des geistlichen Amtes zu erlauben, ihren eucharistischen Gottesdienst zu leiten. Ist eine solche Interzelebration möglich, dann dürfte nichts mehr der vollen Kirchengemeinschaft im Wege stehen. Nichttheologische Faktoren [468] dürften doch die Einheit der Kirche nicht hindern. Es sei hier angemerkt, dass die volle Abendmahlsgemeinschaft noch nicht einmal zwischen den Gliedkirchen der EKD, der "Evangelischen Kirche in Deutschland", besteht, ja selbst die gegenseitige Zulassung, d. h. die volle offene Kommunion nur praktisch auf Druck der Verhältnisse hin geübt wird, aber noch nicht von den Lebensordnungen dieser Kirche her rechtens ist.

Angesichts solcher Schwierigkeiten drängt man vielfach zu einer Lösung von unten; den Grund für die ablehnende Haltung von oben sieht man lediglich in der dem Establishment eigenen Unbeweglichkeit. Nicht schwerwiegende, von der Sache her gegebene Gründe seien einer gemeinsamen Eucharistiefeier im Wege, sondern lediglich, so sagt man, die "Tyrannei der Strukturen", d. h. die Schwerfälligkeit, die doktrinäre Haltung, ja das autoritäre Machtstreben der Amtskirche. Schon eine solche Sprache ist unangemessen bei einem Gespräch über die Eucharistie, dem "Sakrament der Einheit und des Friedens". Zumindest sollte man den Bischöfen und Kirchenleitungen zubilligen, dass sie nicht aus Eigenmächtigkeit ein Gesetz aufrichten, sondern sich gebunden fühlen an das Vermächtnis Christi, des Herrn. Sie sehen sich nicht in der Lage, darüber zu verfügen. Bei der Eucharistie geht es ja um Stiftung und nicht um eine vom Menschen her entwickelte Weise, seiner Religiösität oder Mitmenschlichkeit Ausdruck zu geben. Gestalt und Wesen der Eucharistie sind vorgegeben. Sakrament und Kirche überhaupt verdanken ihre Existenz nicht dem Menschen, nicht er hat hier seiner Sehnsucht Ausdruck gegeben oder für ein Bedürfnis Erfüllung geschaffen. Er hat sich nicht dazu entschlossen, sondern er ist berufen worden, er nimmt teil, weil ihm primär teilgegeben ist. Das Wort "Gemeinschaft" für Kirche als Übersetzung von *Communio* oder *Koinonia* erweckt beim modernen Menschen falsche Vorstellungen und bringt ihn in Gefahr, die anthropologische Dimension von Kirche überzubetonen. Luther, der 1 Kor 10,16 *Koinonia* mit Gemeinschaft übersetzte, war nicht recht wohl dabei. Im "Bekenntnis vom Abendmahl" (1528) führt er den Unverstand der Schwärmer in der Abendmahlslehre zum Teil darauf zurück. Er schreibt: "Es ist nicht so gar eigentlich deutsch, als ich gerne wollte haben. Denn Gemeinschaft haben, versteht man gemeiniglich, mit jemand zu schaffen haben. Aber es soll doch hier (1 Kor 10,16) so viel heißen, ... als wenn viele ein gemeinsames Ding gebrauchen, genießen oder seiner teilhaftig sind ... ich hab kein besseres Wort dazu zu finden vermocht."³ Es geht Luther also darum, dass beim Abendmahl nicht [469] zunächst der eine mit dem anderen zu schaffen hat, sondern daß allen an dem einen Gut Anteil gegeben wird.

³ WA 26, 493, 2. Hinweis von W. Elert, Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche, in: *Koinonia* (Berlin 1957) 59f.

Um deutlich zu machen, wie der moderne Gemeinschaftsbegriff der biblischen Koinonia nicht entspricht, sei nur an die Ausführungen Schleiermachers in seiner "Glaubenslehre" erinnert. Danach kann Kirche nur ethisch verstanden werden. Sie ist auf jeden Fall "eine Gemeinschaft, welche nur durch freie menschliche Handlungen entsteht und nur durch solche fortbestehen kann."⁴ "Der Gemeinschaftsbegriff, der hier in Verwendung steht, wird nicht ... aus einem wirklich theologischen Bedenken des Wesens der Kirche, sondern was Kirche ist, wird aus einem vorgegebenen, in diesem Fall 'ethischen' Begriff von Gemeinschaft gewonnen."⁵ Gemeinschaft entsteht aus Handlungen freier Menschen in Beziehung aufeinander. Dieses Verständnis liegt fast überall da zugrunde, wo Abendmahlsgemeinschaft und Einheit der Kirche so dargestellt werden, als ob sie einer freien menschlichen Vereinbarung entsprächen. Es sei nur erinnert an das heute gängige Reden von Demokratisierung der Kirche. Der Abstand dieser Konzeption von der paulinischen Sicht der Eucharistie und von der Ekklesiologie der alten Kirche erscheint fast unüberbrückbar.

1. Was steht denn der Interkommunion bzw. der allgemeinen gegenseitigen Zulassung zur Eucharistie im Wege?

In erster Linie die mangelnde Einheit in der Lehre und im Leben der Kirche. Gemäß dem Neuen Testament und der rigoros geübten Praxis der alten Kirche fallen für die Kirchen des Ostens und für die römisch-katholische Kirche die sakramentale und die kirchliche Kommunion zusammen. Es bedingen sich einander die "Gemeinschaft am Evangelium Christi" (Phil 1,5) und "die Gemeinschaft des Brotbrechens" (Apg 2,42). Nur wer in der vollen Communio oder Koinonia mit der Kirche steht, wird zur Kommunion zugelassen. Die zentralste Aussage ist hier 1 Kor 10,16f: "Ist das Brot, das wir brechen, nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir, die Vielen, ein Leib; denn wir alle haben an einem Brote teil." Das zweimalige "Leib" spielt hier zwischen zwei Bedeutungen; es bezeichnet nämlich den im dargereichten Brot empfangenen Todesleib Jesu und die durch diesen Empfang in einem ursprünglichen Sinn neu gebildete Gemeinde bzw. Kirche als Leib Christi. "Weil die Anteilgabe [470] am Blut und Leib des Herrn die Vielen innerlich erreicht und umgreift, sind sie auch untereinander durch die gemeinsam erfahrene Anteilgabe und die gemeinsame Anteilhabe hineingenommen in den einen Leib."⁶ Die das Herrenmahl Feiernden sind letztlich nicht durch ihr Zusammentreten oder durch ihr Zusammengehörigkeitsbewusstsein verbunden, sondern durch den Empfang der Gabe. Abendmahlsgemeinschaft ist die Verbundenheit der Kommunizierenden zur Gliedschaft am Leibe Christi, die durch ihr Teilhaben an Christus, dem Haupte, hergestellt wird. Die Abendmahlsgemeinschaft ist also ihrem Wesen nach identisch mit der Kirchengemeinschaft. Sie deckt sich jedoch nicht mit ihr. "Die Kirchengemeinschaft ist schon vor der Abendmahlsgemeinschaft da. Nach Apg 2,41f. folgt auf die missionarische Berufung und die Taufe das 'Verharren bei der Lehre der Apostel, bei der Gemeinschaft und beim Brotbrechen'. Wenn man 1 Kor 12,13 auf Taufe und Abendmahl deuten darf, dann werden wir durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert, um dann in ihm durch das Abendmahl genährt zu werden ... nach dem Johannesevangelium wirkt die Taufe die Wiedergeburt (Joh 3,5), das Mahl aber gibt das Lebensbrot (Joh 6,51-59)."⁷ Wenn bei den Auseinandersetzungen über die Interkommunion vielfach polemisch gesagt wird, Christus habe die Zöllner und Sünder zum

⁴ F. Schleiermacher, *Der christliche Glaube I*, hg. v. M. Redker, Berlin 1960, 12, S 2,2; vgl. W. Elert, *Abendmahl und Kirchengemeinschaft*, 60.

⁵ K. Lehmann, *Dogmatische Vorüberlegungen zum Problem der "Interkommunion"* (vgl. Anm. 1), 7.

⁶ K. Maly, *Mündige Gemeinde*, Stuttgart 1967, 137.

⁷ L. Goppelt, *Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft nach dem NT* (vgl. Anm. 1), 25.

Mahle gerufen, deshalb könne die Kirche niemand von dem Mahl ausschließen,⁸ dann ist darauf zu verweisen, dass nach dem Bericht der Evangelien die Gestaltung der Einsetzung des Abendmahls sich sehr unterscheidet von den Gastmählern Jesu mit den Sündern und von der Speisung der 5000 in der Wüste: Im Abendmahlssaal handelt es sich nicht um eine zufällige Tischgemeinschaft, sondern um die der erwählten Zwölf, der Repräsentanten des neuen Zwölfstämmevolkes.

Zusammenfassend können wir sagen: Die Abendmahlsgemeinschaft kommt von der Kirchengemeinschaft her und führt zur Kirchengemeinschaft hin. Darüber hinaus ist die Versammlung um den Tisch des Herrn die jeweilige zeitlich-räumliche Aktualisierung und Realisierung der Kirchengemeinschaft, die unmittelbarste Darstellung der Kirche in der Zeit. Damit verpflichtet aber auch die Abendmahlsgemeinschaft zur Kirchengemeinschaft und ist Bekenntnis zu ihr.

[471] Diesem Befund des Neuen Testaments entspricht die Praxis der alten Kirche. Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl ist die Taufe. In der *Didache* (9,5) heißt es: "Niemand esse und trinke von eurer Eucharistie außer den auf den Namen des Herrn Getauften: denn auch hiervon gilt das Wort des Herrn: Gebt das Heilige nicht den Hunden!" Weiter ist ausgeschlossen, wer nicht in Frieden mit seinem Bruder lebt, der unbußfertige Sünder und wer dem Bekenntnis der Kirche widerspricht. Bezüglich des letzteren sagt Justin der Märtyrer († 165): "Diese Speise heißt bei uns Eucharistie, an der teilzunehmen keinem anderen gestattet ist als dem, der an die Wahrheit unserer Lehre glaubt, der durch das Bad für die Vergebung der Sünden und zur Wiedergeburt abgewaschen ist und der so lebt, wie Christus überliefert hat."⁹ Ähnlich betont Tertullian zu Beginn des dritten Jahrhunderts: Wer von der Lehre abweicht, wird "nicht in den Frieden und die Kommunion der Kirchen aufgenommen, die sich von den Aposteln herleiten".¹⁰ Wer nicht in der Gemeinschaft mit der Kirche, in der *Communio* ihrer Lehre und ihrer Liebe steht, kann das Sakrament nicht empfangen. Umgekehrt ist die Teilnahme an der Eucharistie nicht nur ein Bekenntnis zu dem im Sakrament gegenwärtigen Christus, sondern auch zur konkreten kirchlichen Gemeinschaft. Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft. Die Teilnahme am Abendmahl ist jeweils der Abschluss der Aufnahme eines Sünders oder Schismatikers in die Kirchengemeinschaft.

Ganz in dieser Linie argumentiert das Zweite Vatikanische Konzil im Dekret über den Ökumenismus: Weil die Feier der Eucharistie "die Bezeugung der Einheit" im Glauben und in der Liebe ist, verbietet sich "in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft" (Nr. 8) mit den getrennten Brüdern. Sicher bezeugt die Eucharistie die Gemeinschaft der Kirche nicht nur, sondern bewirkt sie auch. Aber nicht im Sinne der Begründung, sondern der Festigung und Vollendung. Dagegen wendet sich mit Nachdruck die heute übliche Argumentation. Man hat, ermuntert vom Konzil, die gemeinsamen "Reichtümer Christi" an Gnade und Wahrheit und die in Christus schon gegebene Einheit entdeckt und ist sich in gemeinsamer Glaubenserfahrung und Glaubensnot nähergekommen. Nun möchte man diese, wenn auch nicht volle Einheit nicht nur in einem Wortgottesdienst oder im gemeinsamen Dienst an der Welt, sondern auch in der Feier der Eucharistie bezeugen und festigen. Diese sei eben nicht so sehr die Krönung der Einheit als ein Mittel, einer der vielen Wege zur Einheit. Statt vorher alles auszuräumen, was der Teilhabe am Leibe Christi im Wege steht, nimmt man die Uneinigkeit in die Kommunion hinein und verwundet so den Leib Christi aufs Neue.

⁸ Vgl.: In Sachen Synode, Vorschläge und Argumente des Vorbereitungskongresses, hg. v. N. Greinacher u. a., Düsseldorf 1970, 47: "Also darf keiner, der von Jesus das Heil erwartet, von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen werden." Es wird niemand ausgeschlossen; das hindert aber nicht, dass die Kirche von Anfang an die Teilnahme an Bedingungen geknüpft hat.

⁹ *Apologia* 1, 66,1; ed. J. C. Th. de Otto, *Corpus Apo1.* I, 1, Jena 1876, 180f.

¹⁰ *Lib. de Praescriptionibus*, cap. 32; PL 2,54.

[472] Weil es Spaltungen in der Gemeinde von Korinth gibt, vor allem weil die Korinther die brüderliche Liebe vermissen lassen, spricht Paulus ihnen geradezu die Wirklichkeit ihres Sakramentes ab: "Wenn ihr zusammenkommt, so ist das nicht mehr Feier des Herrenmahls" (1 Kor 11,20).¹¹ Die Einheit der feiernden Gemeinde gehört zum Zeichen des Sakramentes wie das "eine Brot",¹² sie erhält ihre sakramentale Erfüllung in der Teilhabe am Leibe Christi, die wiederum Sakrament, d. h. Zeichen ist, nämlich *signum prognosticum* der Tischgemeinschaft in der Herrlichkeit.¹³

Es ist merkwürdig, wie gerade die Kreise, die der katholischen Kirche gegenüber so schnell mit dem Vorwurf der Sakramentsmagie bei der Hand sind, hier in der Gefahr eines "ökumenischen Magismus" stehen. Denn sie erwarten vom Sakrament, was Auftrag an die Kirchen und die Christen und freies Geschenk des heiligen Geistes ist. "Denn eine gemeinsame Abendmahlsfeier, die nicht das Zeichen einer tatsächlich schon gelebten Einheit bestimmter Glaubensgemeinschaften ist, betäubt das Bewusstsein, dass die Einheit nur durch eine wahrhafte Bekehrung der gläubigen Gemeinschaft und der einzelnen Christen erreicht werden kann."¹⁴

Ist man so nicht in Gefahr, die wirklichen Schwierigkeiten des langen Marsches auf dem Weg zur Einheit zu verdecken? Statt sich ehrlich um die Einheit des Bekenntnisses, der tätigen Liebe und der kirchlichen Ordnung zu bemühen und so zu einer bleibenden gegenseitigen Anerkennung zu kommen, versucht man, die Unterschiede idealistisch zu vertuschen. Nimmt man damit der ökumenischen Bewegung nicht ihre stärkste Triebkraft?

Dazu ist es sehr verdächtig, dass das Verlangen nach Interkommunion zusammengeht mit einem nicht unerheblichen Schwund eucharistischer Frömmigkeit in den einzelnen Kirchen und mit einer aktualistischen bzw. existentialistischen Unterschätzung des Sakramentes in der Theologie. Angesichts des Kontrastes zwischen dem heute üblich gewordenen ungeduldrigen Ruf nach Abendmahlsgemeinschaft und der geringen Teilnahme am Abendmahl in der reformierten und in der lutherischen Kirche geben der reformierte [473] Theologe Jean Jacques von Allmen¹⁵ und der Lutheraner Vilmos Vajta¹⁶ den Rat, zunächst einmal in den eigenen Kirchen den fleißigen Besuch der Abendmahlsfeier zu erwünschen und, wenn möglich, auch zu praktizieren. Damit würden die evangelischen Christen sich auch vor dem Vorwurf schützen, sie hätten das Abendmahl unterbewertet und deshalb falle ihnen der Ruf nach Interkommunion so leicht.

Kann man ehrlicher Weise gemeinsam Eucharistie feiern, wenn man nicht sicher ist, es in demselben Sinne zu tun? Es ist doch falscher Enthusiasmus und unredlich, wenn etwa reformierte und katholische Christen miteinander das Abendmahl feiern, solange wesentliche Differenzen in der Lehre über das Sakrament selbst, über die Kirche und ihr Amt noch nicht weggeräumt sind, solange noch – um ein ganz krasses Beispiel zu nennen – in dem heute noch als Schulbuch benutzten "Heidelberger Katechismus" die Messe als eine Verleugnung

¹¹ E. Walter, Die Sakramente Christi - einend oder trennend? (vgl. Anm. 1), 307.

¹² Vgl. Augustinus (*sermo* 272): "Wenn ihr der Leib Christi und seine Glieder seid, so ist euer Mysterium auf den Tisch des Herrn gelegt... Das Mysterium unseres Friedens und unserer Einheit hat er auf seinem Tisch geheiligt" (PL 38, 124 7-1248).

¹³ In diesem Sinne ist für Thomas v. A. jedes Sakrament "*signum prognosticum, id est praenuntiativum fulurae gloriae*" (S. th. III, q. 60 a. 3). Damit verbietet es sich, diese Stelle als Beweis dagegen anzuführen, dass die Abendmahlsgemeinschaft die Kirchengemeinschaft voraussetzt, oder man wollte auch diese erst als Gabe des Eschaton hinstellen. Vgl. In Sachen Synode (Anm. 8), 47.

¹⁴ H. Fiolet, Die Abendmahlsgemeinschaft aus katholischer Sicht, in: Concilium 5 (1969) 255-259, S. 255.

¹⁵ J.-J. v. Allmen, Oekumene im Herrenmahl, Kassel 1968, 79.

¹⁶ V. Vajta, Interkommunion – mit Rom?, Göttingen 1969, 93.

des Opfers und Leidens Christi und als eine "vermaledeite Abgötterei"¹⁷ bezeichnet wird. Wenn es in der fünften der Arnoldshainer Thesen von 1957 heißt, was im Abendmahl geschieht, sei nicht angemessen beschrieben, wenn man lehre, im Abendmahl würde eine Wiederholung des Heilsgeschehens vollzogen, so missversteht man die katholische Lehre vom Messopfer im Sinne einer Wiederholung des Kreuzesopfers. Umgekehrt ist es eine Zumutung gegenüber den protestantischen kirchlichen Gemeinschaften, wenn ein Katholik von ihnen zum Abendmahl zugelassen werden möchte, obwohl die katholische Kirche im Ökumenismusdekret in Frage stellt, ob sie "die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums bewahrt haben" (Nr. 2).

Solange solche Differenzen nicht in redlicher theologischer Bemühung und im Gebet abgebaut sind, ist Interkommunion jeweils nur in einer Richtung möglich, nämlich, gelinde ausgedrückt, unter Distanzierung von der eigenen Konfession. Das bestätigt die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1969 herausgegebene "Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen", indem sie den Rat der kirchlichen Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zustimmend zitiert, wonach in einer evangelisch geschlossenen Ehe lebende römisch-katholische Christen zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden können. "Sie müssen", so heißt es weiter, "sich jedoch darüber im klaren sein, dass die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme [474]am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind."¹⁸ "Man kann nicht gemeinsam Abendmahl feiern und nachher auseinandergehen in voneinander getrennte, selbständige Kirchen."¹⁹ Die Konsequenz wäre eine "dritte Konfession", von der auch schon oft gesprochen wird. Damit beschwört man aber die Gefahr neuer Spaltungen herauf und stellt man die schon erreichte Gemeinsamkeit wieder in Frage. "Statt Einheit zu schaffen und zu fördern, würde auf weitere Sicht die Interkommunion zu folgensweren neuen Spaltungen innerhalb der Kirchen selber führen, die gerade die verheißungsvollen ökumenischen Ansätze im höchsten Maße gefährden würden."²⁰

Dabei soll in keiner Weise bestritten, im Gegenteil, dankbar festgestellt werden, dass wir uns in den letzten Jahrzehnten in der Lehre über dieses Sakrament viel nähergekommen sind. Viele Missverständnisse wurden beseitigt, polemische Positionen abgebaut und manche Unterschiede als nicht unbedingt kirchentrennend erkannt. Um so mehr können wir die Hoffnung haben, dass wir uns in der tiefer erkannten und gelebten Wahrheit bei redlicher Bemühung zur Einheit zusammenfinden.

II.

So ernst dieses Argument gegen die Interkommunion, dass man keine Einheit vortäuschen darf, auch ist, so darf es doch nicht der alleinige Gesichtspunkt bleiben, unter dem das Problem zu betrachten ist. Das Ökumenismusdekret nennt als zweiten Gesichtspunkt die Teilnahme an den Mitteln der Gnade; dem Menschen soll der Zugang zu den Sakramenten möglichst offengelassen werden. Es heißt: "Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft. Die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen" (Nr. 8). Verbieht die fehlende Einheit die allgemeine gegenseitige Zulassung von Gemeinden oder Gruppen verschiedenen Bekenntnisses, dann aber nicht die

¹⁷ Frage 80. Vgl. J. J. v. Allmen, Die Abendmahlsgemeinschaft aus reformierter Sicht, in: Concilium 5 (1969) 250-254.

¹⁸ Handreichung für evgl..kath. Begegnungen - im Auftrage des Ausschusses der VELKD für Fragen des gemeindlichen Lebens, hg. v. E. Baden u. a., Berlin und Hamburg 1969, 19.

¹⁹ V. Vajta (Anm. 16), 30.

²⁰ "Gemeinsame Antwort des Bischofs von Limburg und der Leitung der evgl. Kirche in Hessen und Nassau..." vom 13. 3. 1970, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (MD) 21(1970) 64.

Zulassung einzelner zur Kommunion aus wichtigen Gründen. Eine solche "begrenzte offene Kommunion" ist unter dem zweiten Gesichtspunkt sogar geboten, wenn, wie das Dekret über die katholischen Ostkirchen sagt, [475] weder die Einheit verletzt wird, noch die Gefahr des Ärgernisses oder Glaubensabfalls besteht (Nr. 26). Ohne grundsätzliche Schwierigkeiten gilt das hinsichtlich der Sakramente und der Eucharistiefeier der getrennten östlichen Kirchen. Sie bekennen ja mit der katholischen Kirche die wahre Gegenwart von Christi Leib und Blut im Altarssakrament, sie haben das Sakrament der Bischofs- und Priesterweihe, und ihre Bischöfe stehen in der apostolischen Amtsnachfolge. Als Paul VI. in Jerusalem mit dem orthodoxen Patriarchen Athenagoras zusammentraf, schenkte er ihm einen Messkelch, um anzudeuten, dass katholische und orthodoxe Christen dieselbe Eucharistie feiern.

Hier ist deshalb bei der Zulassung zur Kommunion auch Gegenseitigkeit möglich. Ein Gastarbeiter, der keine Gelegenheit hat, an dem Gottesdienst seiner Kirche teilzunehmen, kann zu den Sakramenten in der römisch-katholischen Kirche zugelassen werden, ähnlich ein Katholik, der im Bereich der östlichen Kirchen sich aufhält. Nur hat er auf deren besondere Bräuche Rücksicht zu nehmen, und es muss das Einverständnis des orthodoxen Bischofs vorliegen. Der Patriarch von Moskau hat kürzlich für sein Patriarchat die Zulassung römisch-katholischer Christen zur Kommunion ausgesprochen und damit Gegenseitigkeit hergestellt. Allerdings hat das zu Protesten der griechischen Orthodoxie geführt.

Für die Teilnahme an den Sakramenten der Orthodoxen ist hinreichender Grund die Unmöglichkeit, die Sakramente in der eigenen Kirche zu empfangen. Denn wie die Ausführungsbestimmungen zum Ökumenismusdekret, "das Direktorium", betonen, "soll ohne rechtmäßigen Grund ein Glaubender nicht der geistlichen Frucht der Sakramente beraubt werden" (Nr. 44). Sind Katholiken an Sonn- und Feiertagen gehindert, in ihrer Kirche an der Feier der heiligen Messe teilzunehmen, dann sollen sie "womöglich bei den getrennten orientalischen Brüdern die heilige Liturgie mitfeiern" (Nr. 47).

III.

Auch den anderen getrennten Christen, d. h. vor allem den Mitgliedern der aus der Reformation entstandenen kirchlichen Gemeinschaften des Westens, kann der Zutritt zu den Sakramenten des Altares, der Buße und der Krankensalbung gewährt werden, und zwar, wie es im "Direktorium" heißt, "bei Todesgefahr oder in schwerer Not, z. B. Verfolgung oder Gefängnishaft, wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum [476] Ausdruck bringt und in der rechten inneren Verfassung ist. In anderen dringenden Fällen soll der Ortsobershirte oder die Bischofskonferenz entscheiden" (Nr. 55).

Von dieser Möglichkeit, die Zulassung evangelischer Christen über die vom "Direktorium" genannten Fälle auszuweiten, wurde Gebrauch gemacht, als man anlässlich der lateinamerikanischen Bischofskonferenz in der kolumbianischen Stadt Medellin im September 1968 fünf ökumenische Beobachter, darunter ein Lutheraner, ein Anglikaner und ein Reformierter, nämlich ein Bruder der evangelischen Mönchsgemeinde von Taizé, zum Sakrament zuliess.²¹ Weiter haben die holländischen Bischöfe mit Berufung auf das "Direktorium" im Februar 1968 die Erlaubnis erteilt, dass bei der Trauung konfessionsverschiedener Paare der nichtkatholische Partner zur Kommunion zugelassen

²¹ Dazu gab am 6. 10. 1968 der Leiter des Sekretariates für die Einheit der Christen, Kardinal Bea, im "Osservatore Romano" eine missbilligende Erklärung ab. Paul VI. trat am 13. 11. 1968 für eine strikte Befolgung der Weisungen des Ökumenischen Direktoriums ein (Osservatore Romano v. 14. 11. 1968): "Weit entfernt, die Einigung zu fördern, hemmt die Übereilung dieser Initiative ihren Fortschritt." Diese Stellungnahmen sind eingegangen in die Erklärung des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 7. 1. 1970 zur Interkommunion, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 113 (1970) 40f.

werden darf; wenn er an die Gegenwart Christi im Sakrament glaubt und in der eigenen Kirche zum Abendmahl zugelassen ist.²²

Wenn im Hinblick auf die evangelischen Christen die Zulassung zu den Sakramenten auf den Notfall beschränkt ist, dann hat das nicht seinen Grund in der Disposition des evangelischen Christen, dass man etwa seine Taufe geringer einschätze als die eines Orthodoxen, sondern ist in der Rücksicht auf seine Kirche begründet. Denn hier ist die legitime Gegenseitigkeit, die das "Direktorium" bezüglich der Orthodoxie so betont herausstellt, nicht gegeben. So ist zu befürchten, dass bei einem allzu weiten Entgegenkommen gegenüber evangelischen Christen der Verdacht der Proselytenmacherei entsteht. Die Gegenseitigkeit ist nicht gegeben, weil ein Katholik auch im Notfall die Sakramente nur von einem Amtsträger erbitten darf; der die Priesterweihe gültig empfangen hat (Nr. 55), also wohl von einem orthodoxen oder altkatholischen Priester, aber nicht von einem protestantischen Pfarrer. Damit ist der eigentlich schwierige und schmerzliche Punkt angesprochen, der der Abendmahlsgemeinschaft zwischen Katholiken und protestantischen Gemeinschaften im Wege steht. Nach der Lehre der katholischen Kirche kommt das Sakrament der Eucharistie nur zustande, wenn es von einem Priester gefeiert wird, der von einem Bischof die Weihe erhielt, der in der niemals [477] abgerissenen Nachfolge der Apostel, der sogenannten apostolischen Sukzession, steht und somit seine Vollmacht auf Jesus Christus selbst zurückführen kann. Diese Lehre wurde auf dem Vierten Laterankonzil 1215 feierlich definiert, ist aber alte Lehre der Kirche. Schon der Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien († vor 117), der noch in der apostolischen Zeit der Kirche lebte, betont die Einheit der Eucharistie unter dem einen Bischof. Nur die im Auftrag des Bischofs vollzogene Eucharistiefeier ist nach Ignatius als gültig anzusehen.²³ Diese seit der ältesten Zeit selbstverständliche Auffassung der Kirche musste um 1200 neu eingeschärft werden, als die Waldenser das Charisma gegen das Amt ausspielten und meinten, es sei besser, dass ein zwar nicht geweihter, aber frommer Charismatiker, der sozusagen vom Heiligen Geist selbst bestätigt sei, die Eucharistie feiere als ein unwürdiger Priester. Dagegen heißt es im Glaubensbekenntnis Innozenz' III. von 1208: "Darum glauben und bekennen wir fest, dass niemand, mag er noch so ehrenhaft, fromm, heilig, weise sein, die Eucharistie weihen und das Opfer des Altares vollbringen kann oder darf, wenn er nicht Priester ist, von einem sichtbaren und irdischen Bischof gültig geweiht."²⁴ Wenige Jahre später, 1215, verkündete das Vierte Laterankonzil gegen die Albigenser: "Dieses Sakrament kann nur vollziehen ein Priester, der gültig geweiht wurde gemäß der Schlüsselgewalt der Kirche, die Christus selbst den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen hat."²⁵

Alle orientalischen Kirchen sind in diesem Punkt mit der römisch-katholischen Kirche einig. Ihre Bischöfe wie die der Altkatholischen stehen in der apostolischen Amtsnachfolge. Deshalb werden die von ihnen und von den durch ihre Handauflegung geweihten Priestern gespendeten Sakramente katholischerseits als gültig anerkannt.

Anders steht es bei den evangelischen Gemeinschaften. Die Kirche der Reformation legte in ihrer in vieler Hinsicht berechtigten polemischen Haltung gegen die damaligen Bischöfe

²² *Analecta voor het bisdom Roermond* 49 (1968) 57; franz. Übers., in: *Informations Catholiques Internationales* Nr. 309 (Paris 1. 4. 1968).

²³ An die Smyrnäer: "Jene Eucharistiefeier gelte als zuverlässig, die unter dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten stattfindet" (8, 1). An die Philadeiphier: "Seid deshalb bedacht, eine Eucharistie zu gebrauchen – denn eines ist das Fleisch unseres Herrn Jesus Christus und einer der Kelch zur Vereinigung mit seinem Opferaltar, wie einer der Bischof zusammen mit dem Presbyterium und den Diakonen" (4).

²⁴ DS 794.

²⁵ DS 802; vgl. Clemens VIII, am 29. 9. 1351 an den Katholikos der Armenier: "*Quod nullus, etiam sanctus, corpus Christi potest conficere, nisi sit sacerdos*" (DS 1084).

und Päpste keinen Wert auf die apostolische Sukzession. Damit ist die Kette der Amtsübertragungen abgerissen. Mit dem im Weihesakrament bevollmächtigten Amt fehlt nach der Feststellung des Ökumenismusdekrets den getrennten Brüdern des Westens "die vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Geheimnisses" (Nr. 22). Diese folgenschwere Feststellung ist dem Konzil sicher nicht leichtgefallen. Es weiß dazu sehr wohl, dass Christus in seinem Heilshandeln nicht an die Kirche und die Sakramente gebunden ist, und es maß sich kein Urteil an, in welchem Ausmaß Christus bei der evangelischen Abendmahlsfeier heilsmittlerisch tätig ist, er, der doch seine Gegenwart schon zugesagt hat, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind. Nach dem Konzilsdekret bekennen die von uns getrennten kirchlichen Gemeinschaften "bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wird, und erwarten seine glorreiche Wiederkunft" (Nr. 22).

Wenn man die Auffassung von der Notwendigkeit der apostolischen Sukzession als ein "klerikalisiertes Missverständnis" des kirchlichen Amtes oder gar als Magie hinstellt, dann erkennt man, wie die Kirche hier mit der geschichtlichen Wirklichkeit des Heils in Jesus Christus Ernst macht und damit, dass sie aus sich heraus nichts vermag, ihr Wort keine Kraft hat, sie deshalb alles auf Christus selbst zurückführt, als dessen Werkzeug sie sich versteht. So sagt das Konzil von Florenz 1439 in der Lehrbestimmung für die Armenier: "Der Priester vollzieht dieses Sakrament, indem er in der Person Christi spricht."²⁶ Es erscheint unverständlich, wie katholische Dogmatiker wie Hans Küng, aber auch Walter Kasper sich über eine so klare Lehre der Kirche, die das Konzil von Trient wiederholt hat, hinwegsetzen können, ohne Gründe anzugeben, die vor den Regeln ihrer Wissenschaft standhalten, Küng schreibt: "Die Ablehnung einer Interkommunion unter Berufung auf die kanonische Ungültigkeit des kirchlichen Amtes im Blick auf die Ordination des nichtkatholischen Geistlichen ist unhaltbar. Diese Ablehnung scheint einerseits auf einem engen Verständnis der apostolischen Sukzession zu beruhen, die nicht mechanisch und als ausschließlich von der Ordination abhängig verstanden werden kann ... und andererseits hängt sie ab von einem klerikalisierten Missverständnis des kirchlichen Amtes und seiner Kraft, der Jurisdiktion, die das Priestertum aller Gläubigen in Hinblick auf die Feier des Abendmahls nicht ernst nimmt."²⁷ Vorsichtiger, aber dafür recht widersprüchlich, drückt sich Walter Kasper aus, wenn er auf der einen Seite von dem Dogma des Vierten Laterankonzils spricht, nach dem nur ein rechtmäßig ordinierter Amtsträger gültig die Eucharistie feiern kann, andererseits aber mit Entschiedenheit darauf hinweist, dass es ein klerikalistisches Missverständnis wäre, die Gültigkeit der Eucharistie einseitig vom kirchlichen Amt her zu bestimmen. Als Begründung für die letzte Behauptung [479] gibt er an, dass letztlich es ja nicht das Amt, sondern Jesus Christus selbst sei, der zur Eucharistie lädt und in der Eucharistiefeier wirkt.²⁸ Wir wären die letzten, die das bestreiten. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, sondern gerade angemessen, dass Jesus Christus sich des personalen Werkzeuges im Priester bedient, um diesen Sachverhalt besonders deutlich zu machen. Sicher ist, wie Kasper betont, das Amt von seinem Dienst für die Kirche her zu bestimmen, aber Kirche bestimmt sich nicht von der Gemeinschaft der Menschen her, sondern von Christus her, der den Menschen Anteil gibt an

²⁶ DS 1321.

²⁷ MD 21(1970) 63.

²⁸ W. Kasper, Skandal einer Trennung. Offene Kommunion als Zeichen der Hoffnung, in: Publik Nr. 45 v. 6. 11. 1970, 23. Wenn Kasper von einer "erstaunlich weitgehenden Annäherung v bezüglich der Amtsfrage in Gesprächen mit Lutheranern, ja von der "Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter" spricht, dann ist aber auch die traurige Feststellung zu machen, dass wir in dieser Frage uns heute weniger nahestehen als vielleicht vor 20 Jahren. Ordinationsverweigerungen junger Pfarrer in Baden und Württemberg und die offenbar bevorstehende Beauftragung von Nichtordinierten zur Sakramentsverwaltung in Bayern müssen den katholischen Gesprächspartner mit Sorge um die Ökumene erfüllen. Vgl. Gemeinde – Amt – Ordination. Votum des Ausschusses der Evgl. Kirche der Union. Veröffentlichung des Ausschusses "Amt und Gemeinde" der EKV, hg. v. F. Viering, Gütersloh 1970.

seinem Tod und seiner Auferstehung und sich dabei der werkzeuglichen Hilfe von Menschen und Zeichen bedient. Von der tätigen Teilnahme, der *actuosa participatio*, der gesamten feiernden Gemeinde her kann man auch nicht argumentieren. Teilhabe geschieht ja *ad modum participantis*, setzt konstituierendes Tun eines anderen voraus. Schließlich kann man auch nicht argumentieren, wenn das Zweite Vatikanische Konzil die nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften als Kirchen anerkenne,²⁹ könne man ihrer Eucharistie die Anerkennung nicht verweigern. Das Konzil spricht aber nicht schlechthin von Kirchen, sondern stuft ab zwischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Von Kirchen spricht es dort, wo Bischofsamt in apostolischer Amtsnachfolge besteht. Sehr scharf, jedoch der Sache angemessen, hat kürzlich Heinrich Bacht betont: Wer angesichts der klaren Lehre des Vierten Lateranense und des Konzils von Trient "eine Ablösung der eucharistischen Vollmacht von diesem Weihepriestertum betreibt, muss sich in aller Redlichkeit die Frage stellen, was ihm die Kirche und das kirchliche Lehramt künftig wert sein wollen".³⁰ Hier unbekümmert reformatorische Thesen zu übernehmen und um der Einheit mit den Protestanten willen von der Lehre und Praxis der alten Kirche abzuweichen, hieße, eine tiefe Kluft zu den orthodoxen Kirchen aufreißen. Diese haben auf der vierten Vollversammlung des Weltkir-[480] chenrates in Uppsala 1968 erklärt, dass man sich vor jeder Interkommunion zuerst über das Wesen der kirchlichen Ämter und der apostolischen Amtsnachfolge einigen müsse. Der russisch-orthodoxe Erzbischof Nikodim hat im vorigen Jahr ausdrücklich erklärt, dass seine Kirche die Kommuniongemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche aufgeben müsste, wenn diese um des Arrangements mit den Kirchen reformatorischer Herkunft willen die durch die Konzilien und die ganze katholische Überlieferung gesicherte Lehre vom Amt aufgäbe. "Wenn wir also", so betont Heinrich Bacht, "wirklich ökumenisch denken wollen, müssen wir das Ganze sehen und dürfen die Frage nach der Interkommunion nicht einseitig nur aus der Perspektive der Frage sehen, wie wir uns – *hic et nunc* – mit unseren evangelischen Mitchristen arrangieren können."³¹ Um so mehr müssen wir der Aufforderung des Zweiten Vatikanischen Konzils nachkommen, die Lehre vom Abendmahl des Herrn und von den Dienstämtern der Kirche weiter zum Gegenstand des Dialogs zu machen. Dieser ist redlich und in Geduld zu führen. Emotionen und gutgemeinter, aber nicht hinreichend informierter Eifer sind hier nicht am Platz, vielmehr ernstes Bemühen und Gebet. – Das darf freilich nicht heißen, eine Frage auf die lange Bank zu schieben, von deren Lösung die Glaubwürdigkeit der Christenheit abhängt.

²⁹ So die Diskussionsunterlage "Offene Kommunion" der Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen (AGP) vom 18./20. 5. 1970, II, 3.1.

³⁰ H. Bacht, Zum Problem der Interkommunion, in: *Catholica* 24 (1970) 270-291, S. 289.

³¹ Ebd., 290.